

Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn**hier: 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Schifferstraße“ gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Schifferstraße“ gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Dem Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Schifferstraße“ gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die vorgenannte Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der vorgenannten Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet im Bereich des ehemaligen Möbelhauses Schmidt an der Schifferstraße geschaffen. Bisher waren die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ festgesetzt. Der Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@ostrhauderfehn.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Schifferstraße“ gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde Ostrhauderfehn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ostrhauderfehn, den 26.01.2026

Gemeinde Ostrhauderfehn

Der Bürgermeister

